

AMPLIATIO

Oder

Erweiterung

Des

PRIVILEGII

Der Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste Fürst vnd Herz / Herz

GUSTAVUS ADOLPHUS,

Der Schweden / Gothen / vnd Wenden König;
Großfürst in Finnland / Herzog zu Ehesten vnd
Carelen / Herz zu Ingemanland / u.

Der Newen Australischen oder Süder Compagnie
durch Schweden vnd nunmehr auch Teutschland / aller
gnädigst ertheilet vnd verlichen.



Gedruckt zu Heßbronn / bey Christoff Krausen
Im Jahr 1633. Menſe April.



VUS ADOLPHUS, der Schweden / Gothen und Wendes König, Großfürst in Sinnenland / Herzog zu Esten und Carelen / Herr in Ingermanland / etc. Thun lunde hiemit öffentlich / daß wir zu unserer Unterthanen Wohlfahrt und Auffnehmen / im verfloffenen 1626. Jahre / eine allgemeine Compagnie oder Gesellschaft / so ihre Schiffahrt und Handlung / vornemblich vff die gegen Mittagelegene Orien / anfangen und treiben möchte / nicht allein vergönnet / sondern auch dieselbe mit einem ganz herrlichen und kräftigen Privilegio, wie solches auß der vor angebrachten / alleranderts begnadiget und versehen haben.

Als nun dieses fürtreffliche und hochnützliche Werck / zu welcher beförderung und forschung / viel Leuthe in unsern Landen allbereit grosse Summen zuerlegt / sich verpflichtet / auch solche gute theils allbereit aufgezehlet / durch viel mächtige verhandlungen / insonderheit aber zu letzt / durch unsere Heerzüge in Preussen und Teutschland / die unsere Abwesenheit auß unserm Königreich verursacht hat / in etwas bisher auffgehalten und verzögert worden. Wir aber daneben betrachtet / wie dieses herrliche und löbliche Werck / zugleich auch andern unsern in Teutschland eroberten Landen und Leuthen / und andern unsern Anverwandten / Freunden und Bundgenossen / zu sonderbarem auffnehmen / zu vor auß diesen beschwerlichen Lufften / erreichen und gedeyen würde: So haben wir auch deswegen / noch zu höherer bezeugung / unsere ganz geneigten und bereiten willens / gegen gedachte unsere Verwandte / Freunde und verbundene / nicht unterlassen wollen / denselbigen durch publicirung der Privilegien / so bemelte Compagny von uns erlangt / des Wercks guten Grund zuversetzen zugeben / auff daß sie in ansehung der motiven / so uns bewegen / als nemlich Gottes Ehre / die forsperrung des heiligen Evangelij / und der unschätzbare Nut / zu eines jeden Vaters Landes auffwachung und erhaltung / sich solcher statlichen Belustigung wol zugethuen / ihnen höchst angelegen seyn lassen / zu

gleich aber auch Augenscheinlich befinden möchten / wie herrlich gern wir aller / durch Verwandtenuß / Bündenuß und Freundschaft vns angehörigen / Wohlfahrt und Zunehmen befördert sehen theten / und selbst auff und fort helfen wolten.

Derohalben nun / ist von vns / zu solchem Ende ganz ratsamb und zuerträglich erachtet worden / mehr erwähnte Privilegien / der obgedachten Compagny zuvermehrten und zuerweitem: und auff die maß andern / so zuvorhero keine Gemeinschaft darangehabt oder erlangen können / die Thür zueröffnen / und sie gleich den unserigen mit einzunehmen und zubegnaden: Gestalt wir dann solches auff nachfolgende weyse thun / und vollbracht haben wollen.

I.

Und Erstlich zwar / wollen wir hiermit und in Krafft dieß / allen unsern in Teutschland eroberten Landen / auch allen denjenigen / so sich mit vns in neue / gewisse und absonderliche Verbündenuß eingelassen / völlige Macht und Gewalt gnädigst verlichen haben / ihre eigene Cammern vnnnd Verwalterepen / außserhalb unsern Königreichs / in ihren eigenen Landen / oder wo sie es sonst ihnen am gelegensten erachten möchten / ihres gefallens anzurichten und zubestellen. Dofern aber auch andere (nämlich so zwar mit vns in Freundschaft vnnnd Verwandtenuß aber nicht in Verbündenuß) denen wir bereit in diese Compagny mit einzutreten vergönnet / vnnnd nachmahlen hiermit vergönnet / gleichfalls ihre eigene Cammern bey dem Werck zu haben willens wehren / wollen sie solches an vns gelangen lassen / da es ihnen gestalten Sachen nach vnverweigert seyn soll.

II.

Daß in dem Privilegio im Ersten Articul / etliche gewisse Landtschaften specificiret werden / soll nicht die Meynung haben / als sollte die Compagny an einen oder andern Ort damis verbunden seyn / sondern soll deroselben nachmahl hiermit freye Macht und Gewalt gegeben seyn / Ihre Schiffahrten nach ihrem eignen Gutachten zurichten / auch ihre Handlungen zu Wasser und zu Land an Ort vnnnd Enden in der ganzen Welt anzustellen / da sie den besten Nutzen zuschaffen vermeinen möchte.

A 11

3. Die

Die Zeit/ so einem jedwedern vergont seyn soll / in diese Company einzutreten vnd seinen Nahmen vnd eine gewisse Summa Geldes einzuzichnen / soll wehren bis auff den letzten Decembris dieses seht lauffenden 1633ten Jahres vnd nicht länger. Da daß auch ein jedweder mit dem vierdtentheile seiner eingeschriebene Summa gefast sein wird / vnd soll also diese Vereinigung nunmehr ihren Anfang nemen den 1. Januarij, des nach Christi Geburt 1634ten. Jahres / vnd wehren zwölff nach einander folgende Jahre. In dem vbrigen verbleibt es aller massen / wie im Privilegio Art. 2. & 4. außgedruckt.

IV.

Da aber jemand seine eingezeichnete ganze Summa zugleich mit einander in die Company einbringen wolte / sollen ihne die vbrigen drey Theil von der Company gnugsamb verpfichten / vnd bis zu verfließung der im Privilegio außgedruckten termine gebührlich Verzinsset werden; nicht anderst / als ob er sein Geld vnter dessen anderweit auff interelle außgeliehen hette.

V.

Darbey wir zugleich menniglich lunde machen wollen / daß wir vmb richtiger Rechnung willen den Schwedischen Thaler / als dessen in vnserm Privilegio vnderschiedlich gedache wirdt / in seinem alten valor / nemlich von vier Mark / derer sechs vnd ein halber auff einen Reichsthaler gehen / verstanden / die Rechnungen aber bey der Company, jederzeit nach Reichsthalern gehalten haben wollen.

VI.

Darbey wir aber hienit außdrücklich nachgeben / daß die jetzigen Rechte vnd Privilegien, welche den Einbringern von hundert tausent Thalern Schwedisch in fünfften vnd achten Articul vnser Privilegi gnädigst verliehen worden / an 100 auff 50000. Reichsthaler: vnd in dem sechsten Articul den Einlegern tausent vnd zwanzig tausent Schwedischer Thaler für Vorpag vnd Recht gegeben werden / an jesso respectiv auff fünff hundert vnd tausent Reichsthaler: Vnd gleiches fahls was im 16. Articul auff drey hundert tausent Schwedische Thaler gesetzet / an jesso auff hundert vnd fünffzig tausent

seine Reichsthaler verstanden werden vnd gelten sollen. Daß aber in gedachtem achten Articul / den Einlegern fünff vnd zwanzig tausent Thaler Schwedisch / vnd an jesso in Krafft dieser vnser concessio, zwölff tausent vnd fünff hundert Reichsthaler / verheissen worden / das volle Bürgerrecht vnd bestreyung von allen Schatzungen: Solches erweitern wir hienit so fern / daß sie darbey ihres gefallens allerhand Bürgerliche Handthierungen vngeshindert treiben mögen.

VII.

Den Verwaltern soll / so oft sie in der Company Geschäften reisen / vngachtet des 11. Articuls / zu ihrer Zehrung von den Cammern so viel gewilliget werden / als sie jeder Orten nach Landsgebrauch vnd gelegenheit benöthiget.

VIII.

Ob auch zwar zur General Cammer vnd Versammlung aller Schiffe / vnser Stadt Gothenburg im achtzehenden Articul vnser Privilegi benennet: So wollen vnd setzen wir doch hienit / ob einige Nation oder Stadt were / die etwan ihre Cammer an der Nord- oder Westsee hette / vnd ihr dannenhero vngelogen fallen wolte / ihre Schiff nach Gothenburg erst abzuschicken; daß derselben bey General Versammlung der Verwalter / angezeigt werden soll / welcher enden sie mit ihren Schiffen zu den andern stossen / vnd sich mit ihnen versambeln können.

IX.

Dasem es sich / vermittle Göttlicher Verlephung / zutragen möchte / daß durch zu thun / vornemblich / der Teutschen Nationen mehr Cammern als zwölffe / gerichtet werden solten soll auch die Zahl der Verwalter / so auff die General Versamblungen / innhalts des drey vnd zwanzigsten Articuls / abzuschicken / nach beschaffenheit des Capitals einer jedwedern Cammer / erhebet werden.

X.

Ferner haben wir / zu bezeugung vnserer Königl. gnädigsten affection zu dieser Compagnie, den 24. Articul offter erwähnten vnser Privilegi, vnd immerdliches / in Krafft dieses erweitern wol-

Ich Erlassende deroherselben hiemit / die ersten vier Jahr / den gewöhnlichen Zoll / in unsern Landen / von allen Gütern / so die Strasse von Gibraltar vorbey / entweder / von hinnen abgeführt / oder von dort her zugeführt werden möchten : Jedoch daß hierinnen aller Unterschliff / bey Verlust der Schiffe vnd Güter / vermeydet werde.

X I.

In den folgenden Jahren soll der Zoll / nach verfassung des 24. Articuli / bezahlt werden / jedesmahl zu der Zeit / wann die General Rechnungen / so wol von eingekauften als verkaufften Gütern abgelegt werden.

X I I.

Welcher Zoll zwischen uns vnd allen partcipirenden Fürsten Ständen vnd Städten / denen das regale der Zölle sonst zu kompe / vnd so dieses Privilegium ihnen mit belieben lassen / auch selbiges annehmen vnd approbiren ; vnd keinen fernern Zoll / von der Compagnie begehren können / der gestalte getheilet werden soll : Daß wir darvon zwey drittheil vberlassen / daß vbrige drittheil aber / bleibet besagten Fürsten vnd Städten / nach proportion ihres eingebrachten Capitals : So an sich selbst zu verstehen / daß dieses ohne Abbruch zugehen müsse / ihrer zuvor gehalten ordentlichen Zoll Berechtigkeit / ausser denen Wahr vnd Sachen / so der Compagnie zuständig.

X I I I.

Die wenigen Fürsten / Städte vnd Communen, so in diese Compagnie einbringen werden / zwey hundert vnd fünfzig tausend Reichthalern / sollen / an stat des Residenten, der ihnen im fünf vnd dreyßigsten Articuli zugelassen / macht haben / einen alleilorn ein zu stellen in den Rath ; welcher / nach form des vier vnd dreyßigsten Articuli / soll aufgerichtet werden.

X I V.

Vnd damit wir diese unsere Erweiterung vnd Erklärung / unserer hiedvor der Compagnie, ertheilten Berechtigkeiten vnd Freyheiten / desto kräftiger bestetigen vnd bekräftigen / so verheßen wir hiemit die von uns vor diesem versprochene Summa / von 400000. Schwedischen Thälern / auff 400000. Reichthalern / darvon wir nicht

nicht weniger als andere participanten, gleichen Verlust vnd Gewinn tragen / vnd erwarten wollen.

Welche erleuchtung vnd erweiterung unsers Privilegij wir nicht weniger / als alle die Freyheiten / Vortheil vnd immuniteten vorhergesetztes Privilegij, offtigedachter Compagnie vergönnet / gelobet vnd zugesaget ; auch hiemit Krafft dieses / auff beste form vnd weise / vergönnet / vnd aller massen offtigedachtem unserm Privilegio gleich / bestätigten vnd beschliessen. Actum Nürnberg den 16. Octobr. im Jahr Christi 1632.

Ob zwar diese allhie gesetzte Erklärung vnd Erweiterung / der vorgegebenen Privilegien, von S. Kön. Maj. aller-Edelwürdigsten Angedenckens / vnter den vielfältig / vnd vnglaublichen Kriegerischen verrichtungen / nicht hat können unterschrieben werden : So kan Ich doch / Krafft meiner Pflicht / vnd in guter eygentlicher Wissenschaft / gar wol bezeugen / daß dieses S. Kön. Maj. höchstes begehren / vnd völliger Wille gewesen : Derowegen / dann Ich / vermittelst habens der Gewalt von der Cron Schweden / als Bevollmächtigter Legatus in Teutschland / dieses mit eygnen Handen unterschrieben / vnd versigelt lassen / so geschehen zu Heßbronn / den 10. Aprilis Anno M. DC. XXXIII.

Axel Ochsenstierna.

